

Streikordnung der Arbeitnehmergewerkschaft im Luftverkehr e.V. (AGiL)

(Fassung vom 08.10.12)

§ 1 Streik- und Aussperrungsunterstützung

- (1) Die an einem Streik beteiligten Mitglieder der AGiL erhalten nach dreimonatiger Mitgliedschaft gemäß § 7 der Satzung bei Teilnahme an Streiks, die vom Bundesvorstand der AGiL beschlossen sind und bei Aussperrungen im Zuge eigener Kampfmaßnahmen eine Streikunterstützung.

Voraussetzung ist, dass der Arbeitskampf länger als 3 Tage dauert und keine Gehaltszahlung erfolgt. Über Ausnahmen beschließt der AGiL-Bundesvorstand.

- (2) Die Streikunterstützung erfolgt nach Maßgabe des durchschnittlichen Monatsbeitrages der dem letzten Urabstimmungstag vorausgegangenen drei Monate, unter der Voraussetzung, dass die Beitragszahlung ordnungsgemäß erfolgt ist und kein Beitragsrückstand besteht, und der Dauer der Mitgliedschaft:

Sie beträgt bei einer Mitgliedschaft von 3 bis 12 Monaten das 2,4 fache des Monats-Mitgliedsbeitrages pro Streiktag.

Sie beträgt bei einer Mitgliedschaft von 13 bis 36 Monaten das 2,5 fache des Monats-Mitgliedsbeitrages pro Streiktag.

Sie beträgt bei einer Mitgliedschaft über 36 Monate das 2,6 fache des Monats-Mitgliedsbeitrages pro Streiktag.

| Mitgliedsbeitrag im Monat | Mitgliedschaft 3 - 12 Monate | Mitgliedschaft 13 - 36 Monate | Mitgliedschaft > 36 Monate |
|---------------------------|------------------------------|-------------------------------|----------------------------|
| 3,50 € | 8,40 € | 8,75 € | 9,10 € |
| 7,00 € | 16,80 € | 17,50 € | 18,20 € |
| 10,00 € | 24,00 € | 25,00 € | 26,00 € |
| 15,00 € | 36,00 € | 37,50 € | 39,00 € |
| 20,00 € | 48,00 € | 50,00 € | 52,00 € |
| 25,00 € | 60,00 € | 62,50 € | 65,00 € |
| 30,00 € | 72,00 € | 75,00 € | 78,00 € |
| 35,00 € | 84,00 € | 87,50 € | 91,00 € |
| 40,00 € | 96,00 € | 100,00 € | 104,00 € |
| 45,00 € | 108,00 € | 112,50 € | 117,00 € |
| 50,00 € | 120,00 € | 125,00 € | 130,00 € |

- (3) Mitglieder, die infolge eines Streiks einer anderen Gewerkschaft ohne Gehaltszahlung beurlaubt oder aus anderer Veranlassung von einem solchen Streik unmittelbar betroffen werden, erhalten Ausfallunterstützung in Höhe der Streikunterstützung gemäß § 1 (2).
- (4) Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung eines AGiL Bundesvorstandes vorgenommen werden. Sie erfolgen in der Regel durch die Geschäftsstelle zum Zeitpunkt der üblichen Gehaltszahlung für die bis dahin angefallenen Streiktage.
- (5) Der AGiL Bundesvorstand ist in begründeten Fällen berechtigt, eine abweichende Streik- oder Ausfallunterstützung festzusetzen.

- (6) Mitglieder für die eine nachträgliche Zahlung des Arbeitsentgeltes durchgesetzt wird, sind zur unverzüglichen Rückzahlung etwaiger Streik- oder Ausfallunterstützungen verpflichtet.
- (7) Mit dem 22. Tag des Bezuges von Streik- oder Ausfallunterstützung erhöht sich die nach den Grundsätzen errechnete Streik- oder Ausfallunterstützung um den darauf entfallenden Krankenversicherungsbeitrag. Der Berechnung wird der Beitragssatz bzw. die Beitragstabelle der Krankenkasse des streikbeteiligten Mitgliedes zugrunde gelegt, der bzw. die für Versicherte ohne Anspruch auf Gehaltsfortzahlung gilt.

Ergibt sich aus der Höhe des gezahlten AGiL Beitrages, dass das Einkommen die Versicherungspflichtgrenze übersteigt und wird der Nachweis dafür von dem Mitglied erbracht, ist dieser Erhöhungsbeitrag für die Krankenversicherung bereits vom 1. Tage des Bezugs von Streik- oder Ausfallunterstützung zu zahlen.

Die Zahlung erfolgt nur in Höhe der tatsächlich vom Mitglied zu zahlenden Beiträge, für Privatversicherte höchstens jedoch entsprechend dem Beitrag der zuständigen RVO-Krankenkasse (AOK, BKK). Der AGiL Bundesvorstand kann auch mit den Trägern der Krankenversicherung vereinbaren, dass der auf die Streik- oder Ausfallunterstützung entfallende Krankenversicherungsbeitrag von der AGiL direkt an die Krankenkasse des betroffenen Mitgliedes abgeführt wird.

- (8) Bei Kündigung der AGiL-Mitgliedschaft innerhalb von 12 Monaten nach Erhalt der Streikunterstützung ist diese in voller Höhe zurückzuzahlen.
- (9) Um ein höheres Streikgeld zu erreichen kann das AGiL-Mitglied seinen satzungsgemäßen Mindestbeitrag erhöhen.

Frankfurt am Main, den 08.10.2012

Andreas Strache
(Bundesvorsitzender)

Thorsten Beißner
(1. stellv. Bundesvorsitzender)

Wilfried Schmitz
(2. stellv. Bundesvorsitzender)

Felix Stahlke
(Bundesgeschäftsführer)